

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Per Mail: dez54@brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom
30.11.2022

Ihr Zeichen
500-0017207/0001.V

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
BOT / E 7-12.22 E

Plangenehmigungsverfahren Errichtung und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 (Anschluss Verallia); Antr. Open Grid Europe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

UVP-Pflicht

Dem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird zugestimmt. Eine UVP würde im vorliegenden Fall erkennbar keine gegenüber dem LBP und den Fachbeiträgen weitergehenden Erkenntnisse bringen.

Trassenverlauf / Variantenprüfung

Dem Trassenverlauf wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zugestimmt (auch wenn keine explizite Variantenprüfung stattgefunden hat), da erkennbar ist, dass sich die Trasse an vorhandene Infrastrukturanlagen anlehnt. Eine umweltverträglichere Trassenvariante ist aktuell nicht erkennbar.

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Den Ausführungen in den Gutachten wird weitgehend gefolgt. Davon ausgenommen ist lediglich die Frage des Ausgleichs (s.u.). Die Einrichtung und Wirksamkeit einer ökologischen Baubegleitung entsprechend der beschriebenen Maßnahmen werden dabei vorausgesetzt.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Frau Becker

Datum
11. Januar 2023

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW

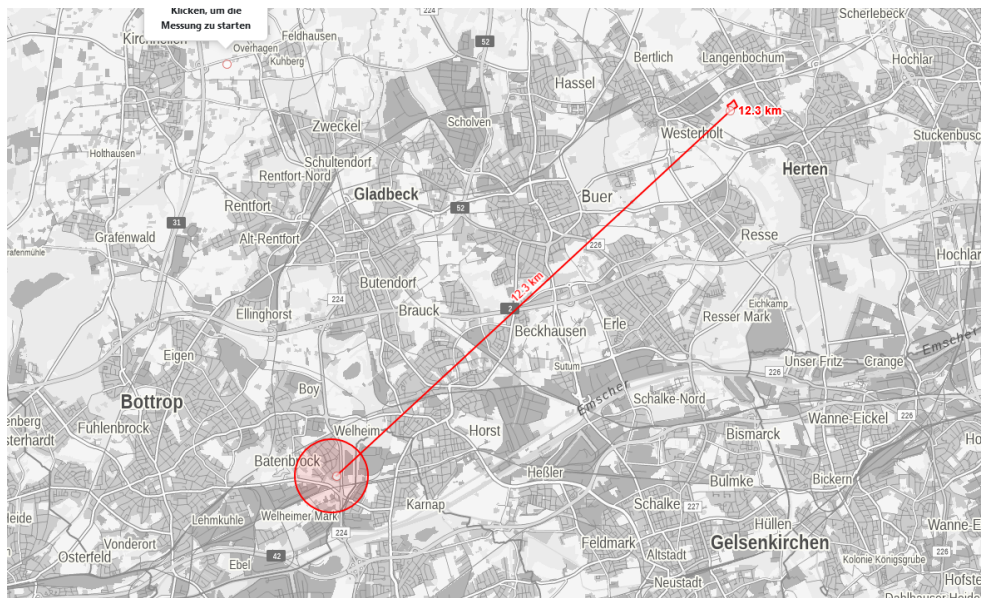


Waldausgleich/Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Zum Waldausgleich generell:

Der Waldausgleich im Verhältnis 1:1,2 ist viel zu gering. Gerade in waldarmen Bereichen wiegt Waldverlust schwer. Auch wenn es sich bei den Waldverlusten eher um jüngere bis mittelalte Bestände handelt, sind die ökologischen Funktionen durch einen 1:1,2-Ausgleich nicht ausreichend kompensiert. Hier sollte ein Ausgleich von 1:3 erfolgen.

Der Nachweis des Waldausgleichs in Herten (also weit abseits der Eingriffsflächen und in einem anderen Kreisgebiet) wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan verweist selbst auf den geringen Waldanteil in Bottrop (S. 72 LBP), gibt aber gleichwohl keine Erklärung dafür, warum der Ausgleich in einer Entfernung von mehr als 12 km erfolgen soll (s. nachfolgende Abbildung). Der zumindest naturschutzrechtlich prioritär anzustrebende räumliche Zusammenhang fehlt erkennbar.



Der Ausgleich in Herten könnte nur vor dem Hintergrund akzeptiert werden, dass im Detail begründet wird, warum eingriffsnah keine geeigneten Kompensationsflächen zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr, als der Waldausgleich im konkreten Fall gleichzeitig auch der naturschutzrechtlich erforderlichen (mit 4.769 m² berechneten) Kompensation dient.

Ohne diese Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar, dass der Ausgleich (auch unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise) weder in Essen noch in Bottrop realisierbar sein soll. **Der geplanten Ersatzaufforstung in Herten wird daher vorerst nicht zugestimmt,**

Es werden daher folgende Anregungen formuliert:

Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass, nur noch in sehr geringem Umfang Flächen für Erstaufforstungen zur Verfügung stehen. Eine Aufforstung von Offenlandflächen oder Friedhofserweiterungsflächen wird seitens der Naturschutzverbände insbesondere aus Gründen des

Artenschutz (Schutz und Förderung von Offenlandarten) grundsätzlich abgelehnt.

Gleichwohl besteht z.B. auch auf dem Gebiet der Stadt Essen ausreichendes Potential für sinnvolle ortsnahe Waldersatzmaßnahmen.

Das **Waldentwicklungsprogramm Essener Norden (WEN)** hat zahlreiche Flächen für Ersatzaufforstungen benannt, wurde aber nur rudimentär umgesetzt. Die Naturschutzverbände gehen daher davon aus, dass der Waldausgleich auf einer dieser Flächen realisiert werden kann. Für die Auswahl einer Fläche aus dem WEN sprechen insbesondere auch die Nähe zur Eingriffsfläche und die Waldarmut im Essener Norden. Bei der Auswahl einer geeigneten Fläche ist darauf zu achten, dass keine (potentiellen) Bruthabitate für Offenlandarten beeinträchtigt werden.

Sollten wider Erwarten keine geeigneten Waldentwicklungsflächen im Essener Norden gefunden werden, so kann auch geprüft werden, ob es geeignete Aufforstungsflächen an Gewässern gibt. Zur **Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie** sind an verschiedenen Abschnitten von Gewässern auf dem Gebieten der Städte Bottrop und Essen Gehölzpflanzungen zur Herstellung einer Beschattung erforderlich. Hier bestehen noch erhebliche Umsetzungsdefizite. Dementsprechend können Maßnahmen für den Waldausgleich auch auf entsprechenden Flächen an Gewässern erfolgen, wo die jeweiligen Gewässerleitbilder bzw. Entwicklungsziele dies vorsehen. Generell kommt auch eine Verbreiterung nur einzeiliger Gehölzbestände in Betracht. Beispielsweise zeigen die in Essen seit den 1990er Jahren erarbeiteten Konzepte zur naturnahen Entwicklung (KNEF) diesbezüglich – auch unter Berücksichtigung von verrohrten bzw. überbauten (z.B. Hundesportplatz im Quellbereich des Pausmühlenbaches randlich zum B-Plangebiet Laarmannstraße/ Moosstraße) Gewässerabschnitte mit einer Vielzahl von Potentialflächen auf. Zur Auswahl einer geeigneten Fläche für den Waldausgleich sind die KNEF sowie der Umsetzungsfahrplan gem. WRRL in Hinblick auf zusätzliche erforderliche oder wünschenswerte gewässerbegleitende Gehölzbestände zu sichten.

Zur Kompensationsfläche in Herten:

Es handelt sich um eine neu in die offene Landschaft hineinragende aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche. Daher ist der Nachweis erforderlich, dass durch den neuen Wald keine Offenlandarten betroffen sind. Der Verweis auf den Flächenpool eines gewerblichen Anbieters (Landschaftsagentur Plus GmbH) reicht dazu nicht aus. Diese Betroffenheit ist nicht nur in Hinblick auf die konkret vorgesehene Aufforstungsfläche zu prüfen (also hinsichtlich eines möglichen Brutgeschehens auf der Fläche). Vielmehr ist auch zu prüfen, ob durch die von der Aufforstung verursachten Kulissenwirkung sowie aufgrund von Verschattungen eine Beeinträchtigung (potentieller) Bruthabitate für Offenlandarten auf den Flächen in der südlich angrenzende Agrarlandschaft zu besorgen sind.

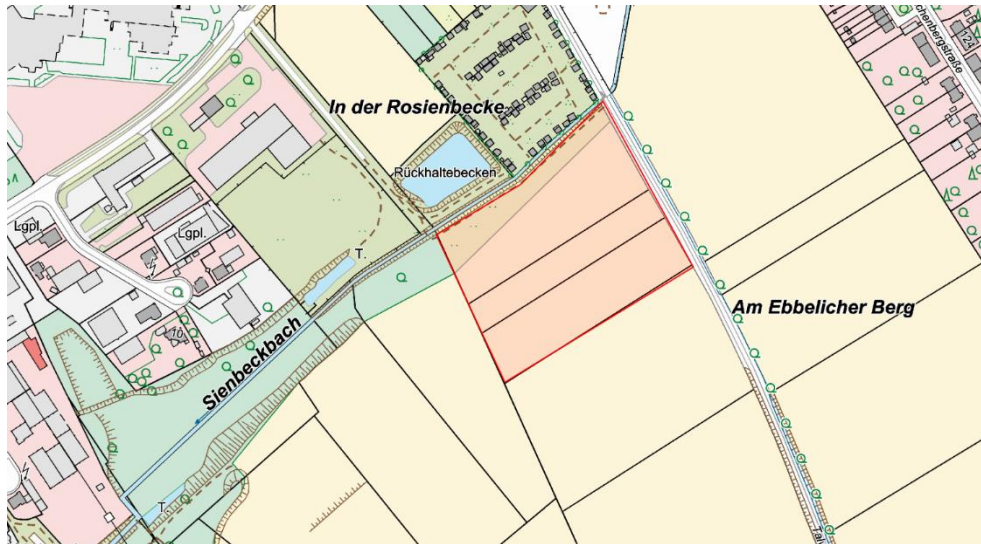


Die Abgrenzung der Fläche legt nahe, dass diese ausschließlich aus liegenschaftsrechtlichen Gründen und ohne Beachtung landschafts-ökologischer Aspekte erfolgt ist. Die Fläche verbindet zwar mehrere kleine gehölzbestandene Teilflächen, sie dient aber erkennbar nicht der Optimierung der bestehenden Waldflächen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Flächenzuschnitt der Erstaufforstungsfläche in Verhandlung mit den Eigentümern und bewirtschaftenden Landwirten der benachbarten Flächen so verändert werden kann, dass die vorhandenen Waldflächen verbreitert werden und im Gegenzug die in die offene Landschaft reichenden Flurstücke 2 und 3 weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.



Die Amtliche Basiskarte (ABK) wie auch die ältere Deutsche Grundkarte (DGK) verzeichnen unmittelbar nördlich angrenzend an die Aufforstungsfläche einen Bachlauf mit einem extrem begradigten Profil. Im Sinne des Naturschutzes sind erforderliche Maßnahmen immer so zu konzipieren, dass ein maximaler Nutzen entsteht. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Fall auf diesen Aspekt nicht eingegangen und dargelegt wird, in welcher Weise die

Kompensationsmaßnahme auch mit einer naturnahen Umgestaltung des Fließgewässers verbunden werden kann. Es wird diesbezüglich um eine Erläuterung, sowie ggfs. eine Stellungnahme der UNB und der UWB des Kreises Recklinghausen gebeten.



Sonstige Hinweise

1. Biotopblatt 9 verzeichnet einen Amphibienzaun (Maßnahme VArt2), der anscheinend primär in Hinblick auf den Wasserfroschkomplex aus dem Regenwasserüberlaufbecken konzipiert ist. Kreuzkrötenfunde sind in einer Karte zum LBP aber auch südlich und westlich des Arbeitsbereiches verzeichnet. Auch von dort ist gegebenenfalls eine Einwanderung in das Baufeld zu verhindern. Die Ökologische Baubegleitung sollte dies als einen explizit zu beachtenden Aspekt in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen.
2. Vermisst werden Hinweise zur Baufeldaus- bzw. Baustellenbeleuchtung. Erfahrungsgemäß lassen sich Arbeiten in der Dämmerung nicht gänzlich

vermeiden. Gleichzeitig kann die Sicherung der eingesetzten Geräte die Beleuchtung von Lagerplätzen vor Ort erforderlich machen. Entsprechend der einschlägigen Empfehlungen für Außenbereiche wären hier Leuchten mit 1.800 bis 2.200 Kelvin Farbtemperatur und gold- bis orangefarben vorzusehen. Bei Arbeiten in Waldbereichen ist zum Schutz waldbewohnender Fledermäuse auf eine Beleuchtung gänzlich zu verzichten.

3. Bei der planungsrelevanten Art „Mauereidechse“ ist zu begrüßen, dass Maßnahmen ergriffen werden, diese zu schützen, es wäre aber hilfreich darauf zu hinweisen, dass es sich in Essen und Bottrop nicht um autochthone Vorkommen handelt.

—
Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker